

Vereinbarung über den GLS Beitrag

Sie und die Bank schließen folgende Vereinbarung

Die GLS Bank bewirkt gemeinsam mit ihren Mitgliedern, Kundinnen und Kunden gesellschaftliche Entwicklung – von der ökologischen Landwirtschaft, über regenerativer Energie bis hin zu Bildungsfragen. In der Satzung steht: „Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder und ihrer Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, rechtlich sozialem und kulturellem Gebiet.“ Hierfür zahlen die Mitglieder einen regelmäßigen Beitrag.

Auch GLS Bank-Kund*innen, die nicht GLS Mitglieder sind, können die Bankdienstleistungen und weitere Angebote nutzen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie in derselben Höhe wie die Mitglieder den GLS Beitrag leisten.

1. Leistungen für gesellschaftliches Wirken

Sie und die GLS Bank sind sich einig, dass neben üblichen Bankdienstleistungen weitere Leistungen für gesellschaftliches Wirken erbracht werden, ermöglicht durch den Beitrag. Diese Leistungen sind unspezifisch und dienen allen GLS Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen. Sie als Kund*in können somit Andere nicht von diesen Leistungen ausschließen.

Leistungen für gesellschaftliches Wirken sind insbesondere: Entwicklung und Transformation (u. a. in den Bereichen Finanzwesen, Energie, Ernährung, Bildung), Beteiligungen, Begegnung, Ideenaustausch, Entwicklung, Innovation, Haltung und Positionierung, internationale Zusammenarbeit. Die Bank kann diese Leistungen jederzeit anpassen.

2. GLS Beitrag

Für dieses gesellschaftliche Wirken erhält die Bank von Ihnen einen Beitrag („GLS Beitrag“) der dem verpflichtenden Beitrag der GLS Mitglieder entspricht (vgl. §§ 12 d, 2 Absatz 4 Satzung der GLS Bank). Der GLS Beitrag beträgt derzeit für Volljährige 60 Euro pro Jahr. In Ausnahme dazu für Volljährige bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres derzeit 12 Euro pro Jahr. Ein freiwillig höherer Beitrag ist möglich.

Führen Sie Ihr Konto zu zweit oder mit mehreren Personen gemeinschaftlich, sind Sie „Gemeinschaftskunde“. Gemeinschaftskunden sind einmal GLS beitragspflichtig. Sollte unter den Gemeinschaftskunden ein Einzelkunde mit eigenem Konto und/oder ein GLS Mitglied sein, ist der Beitrag mit dessen Zahlung des Beitrags aber abgegolten und muss nicht mehrfach bezahlt werden.

Zukünftige Reduzierungen oder Erhöhungen des GLS Beitrags kann die Generalversammlung auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 12 d) der Satzung der GLS Bank beschließen. Sollte der GLS Beitrag zukünftig reduziert oder erhöht werden, wird Ihnen dies spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Haben Sie mit der GLS Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Onlinebanking), was üblicherweise der Fall ist, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie Ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt haben. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir in unserem Angebot besonders hinweisen.

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, der dem Abschluss dieser Vereinbarung folgt. Der Beitrag wird erstmalig zu diesem Zeitpunkt fällig. Den Termin für die erste Belastung teilen wir Ihnen gesondert mit. Der GLS Beitrag wird jährlich zum 15. Januar fällig und



gem. Ziffer 7 Absatz 1 AGB der GLS Bank im Rahmen der Kontokorrentabrede verrechnet. Nutzen Sie kein Kontokorrentkonto bei der GLS Bank oder wünschen Sie einen Einzug von einem nicht bei der GLS Bank geführten Konto, erteilen Sie uns bitte ein SEPA Lastschriftmandat für den Einzug bei der entsprechenden Bank.

Darüber hinaus genießen Sie die Möglichkeit, den GLS Beitrag bereits unterjährig per einmaliger oder mehrmaliger Überweisung zu bezahlen. Überweisen Sie als GLS Kund*in unter Angabe Ihrer Kundennummer Ihren Beitrag bis spätestens 10 Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise auf das Konto

DE33 4306 0967 9979 3513 00 der GLS Gemeinschaftsbank eG BIC GENODEM1GLS, erfolgt kein oder nur ein entsprechend kleinerer Lastschrifteinzug. Die Angabe der Kundennummer ist zwingend erforderlich, um die Überweisung dann als Ihre Beitragszahlung zu identifizieren.

Beginnt oder endet diese Vereinbarung unterjährig, wird der GLS Beitrag nur anteilig berechnet beginnend bzw. endend jeweils mit dem Folgemonat, der dem Beginn bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung folgt. Besteht die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Ihnen als GLS Kund*in ausschließlich darin, dass Sie Inhaber von Kontovollmacht(en) für ein Konto/ Konten Dritter sind, entfällt der GLS Beitrag.

3. Erteilung SEPA-Lastschriftmandat

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt gesondert.

4. Laufzeit

Die Laufzeit der Vereinbarung über den GLS Beitrag beginnt mit ihrer Unterzeichnung und endet automatisch mit der Beendigung der aus Bankdienstleistungen resultierenden Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen als GLS Kund*in und der Bank. Sie ruht automatisch, wenn und solange die Kundin/der Kunde GLS Mitglied wird und bereits aus diesem Grunde die Voraussetzungen für den Zugang zu Bankdienstleistungen erfüllt.

